

# Blick nach Brüssel

## Frequenzverwaltung und Warenverkehrsfreiheit im Filmvertrieb

### I. Europaratserklärung zur digitalen Dividende

Die Zuteilung und Verwaltung des Frequenzspektrums ist für Bestand und Entwicklung öffentlich-rechtlicher wie privat-rechtlich veranstalteter Rundfunk- und Telemediendienste von immer entscheidenderer Bedeutung. Dabei „europäisiert“ sich die ursprünglich in den Händen der ITU liegende globale Frequenzpolitik immer mehr. Vor diesem Hintergrund hat am 20.02.2008 das Ministerkomitee des Europarats eine Erklärung über die Verteilung und Verwaltung der digitalen Dividende und des Allgemeininteresses verabschiedet<sup>1</sup>. Die digitale Dividende wird als „Gewinn an Übertragungskapazität durch den Umstieg von analoger auf digitale Technik“ beschrieben<sup>2</sup>.

Die Präambel der Erklärung weist auf die Notwendigkeit hin, wesentliche Ziele des Allgemeininteresses in der digitalen Umgebung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die Strategien für die digitale Umstellung und die Zuteilung und Verwaltung des Frequenzspektrums einen Ausgleich zwischen wirtschaftlichen Zielen und Zielen des Allgemeininteresses (beispielsweise Förderung des Pluralismus, kulturelle und sprachliche Vielfalt sowie öffentlicher Zugang zu audio-

visuellen Angeboten) schaffen. Die Präambel erkennt an, dass die digitale Dividende eine Möglichkeit für Sender darstellt, „ihre Angebote bedeutend zu entwickeln und auszuweiten“. Sie würdigt zudem „die Bedeutung erhöhter Anstrengungen für einen wirksamen und gerechten Zugang aller Personen zu neuen Kommunikationsdiensten, Bildung und Wissen, insbesondere zur Verhinderung einer digitalen Ausgrenzung und zur Verringerung oder, im Idealfall, Überbrückung der digitalen Kluft“.

Die Erklärung basiert auf der Empfehlung des Ministerkomitees Rec (2003) 9 über Maßnahmen zur Förderung des Beitrags des digitalen Rundfunks zu Demokratie und Gesellschaft und der Empfehlung Rec (2007) 3 zum Auftrag der öffentlich-rechtlichen Medien in der Informationsgesellschaft. Sie berücksichtigt, dass einzelne Staaten unterschiedliche Strategien für die digitale Umstellung haben, was auch ihr Recht ist, und dass sich Anstrengungen auf internationaler Ebene zur Harmonisierung der Ansätze für die digitale Dividende daher in der Praxis als schwierig erweisen können.

Der inhaltliche Teil der Erklärung befasst sich in erster Linie mit der Notwendigkeit, die öffentliche Natur der digitalen Dividende anzuerkennen und sie im Sinne des Allgemeininteresses zu handhaben. Zudem behandelt sie die Förderung von „Innovation, Pluralismus, kultureller und sprachlicher Vielfalt und des Zugangs der Öffentlichkeit zu audiovisuellen Angeboten bei der Verteilung und Verwaltung der digitalen Dividende“, wobei sie die Bedürfnisse der verschiedenen Arten von Sendern und anderen Medien (etwa öffentlich-rechtliche und private) ebenso berücksichtigt wie die Erfordernisse anderer bestehender oder neuer Nutzer des Frequenzspektrums. Der dritte und letzte inhaltliche Schwerpunkt der Erklärung betrifft den gesell-

1. Declaration of the Committee of Ministers on the allocation and management of the digital dividend and the public interest (Erklärung des Ministerkomitees über die Verteilung und Verwaltung der digitalen Dividende und das öffentliche Interesse, 20.02.2008, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11184> (EN), <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11185> (FR)).  
2. Vgl. dazu Tarlach McGonagle in: IRIS 2008-4, S. 5.

schaftlichen Nutzen, der sich aus der digitalen Dividende ergeben kann: „eine höhere Anzahl verschiedener audiovisueller, auch mobiler Dienste mit potenziell verbesserter geografischer Abdeckung und interaktiven Möglichkeiten sowie Dienste, die hochauflösende Technologie, mobilen Empfang oder einen einfacheren und günstigeren Zugang anbieten“.

## II. Urteil des EuGH zur Zulässigkeit nationaler Kennzeichnungs- und Prüfungserfordernisse für Filme

Das LG Koblenz hat ein Vorabentscheidungsverfahren initiiert, das vom EuGH jüngst entschieden worden ist<sup>3</sup>. Danach steht Art. 28 EG-Vertrag einer nationalen Regelung nicht entgegen, die den Verkauf und die Überlassung von Bildträgern im Versandhandel verbietet, die nicht von der zuständigen Stelle zum Zwecke des Schutzes Minderjähriger geprüft und eingestuft wurden<sup>4</sup>. Dies gilt jedoch nicht, wenn das durch die Regelung vorgesehene Verfahren zur Prüfung, Einstufung und Kennzeichnung von Bildträgern schwer zugänglich ist, nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums abgeschlossen wird oder die Ablehnungsentscheidung nicht angefochten werden kann.

In dem zugrunde liegenden Rechtsstreit fordert die Dynamic Medien Vertriebs GmbH von der Avides Media AG die Unterlassung des Vertriebs japanischer Zeichentrickfilme aus dem Vereinigten Königreich per Internet-Versandhandel. Die Filme sind mit einer Alterskennzeichnung des British Board of Film Classification (BBFC) versehen, haben jedoch nicht einer Altersprüfung durch die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) unterstanden.

Für das LG Koblenz stellt sich insbesondere die Frage, ob nationale Vorschriften, die den Vertrieb von DVDs und Videos im Versandhan-

del davon abhängig machen, dass sie Kennzeichnungen über die Prüfung der Jugendfreiheit durch nationale Einrichtungen tragen, mit dem Grundsatz des freien Warenverkehrs vereinbar sind.

Der EuGH vertritt in seinem Urteil die Auffassung, dass es sich bei der in Streit stehenden nationalen Regelung nicht um eine bloße Verkaufsmodalität, sondern um eine Maßnahme gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung i.S. des Art. 28 EG und damit einen Eingriff in den freien Warenverkehr handele (anders die Schlussanträge von Generalanwalt Mengozzi). Der Eingriff ist nach Ansicht des EuGH zur Gewährleistung eines effektiven Jugendschutzes jedoch grundsätzlich gerechtfertigt. Mangels Harmonisierung des Jugendschutzes auf Gemeinschaftsebene sei es den Mitgliedstaaten überlassen, ein eigenes Schutzniveau und diesbezügliche Prüfungsmechanismen zu bestimmen. Das Ermessen sei aber dabei begrenzt durch die den Mitgliedstaaten auferlegten gemeinschaftlichen Verpflichtungen. Daher müsse die deutsche Regelung auf ihre Verhältnismäßigkeit hin untersucht werden. Verhältnismäßig sei sie dann, wenn für den Anbieter eine leichte Zugänglichkeit zur Prüfung gewährleistet sei, das Verfahren in angemessener Zeit abgeschlossen werde und wenn eine ablehnende Entscheidung für den Adressaten justiziabel sei.

Das LG Koblenz hat nun auf der Grundlage dieser Kriterien den Rechtsstreit zu entscheiden.

*Rechtsanwalt Michael Schmittmann, Düsseldorf*

3. Urteil des EuGH vom 14.02.2008 – Rs. C-244/06, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11189> [letzter Abruf: 28.05.2008]

4. Vgl. näher *Nicole Spoerhase-Eisel*, IRIS a.a.O., S. 6 f.

5. Der Verfasser *Michael Schmittmann* ist Partner in der Sozietät *Heuking Kühn Lüer Wojtek*, Düsseldorf.